



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Verbraucherschutz

Antragsmappe

für die

**Anerkennung von
zur Prüfung befähigten Personen
nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2 BetrSichV**

Anerkennungsbehörde in Sachsen-Anhalt ist das

**Landesamt für Verbraucherschutz*
Fachbereich 5 Arbeitsschutz**

Dezernat 54 Technischer und sozialer Arbeitsschutz

**Kühnauer Straße 70 • 06846 Dessau-Roßlau
Telefon: (0340) 6501-0 • Telefax: (0340) 6501-294
E-Mail: lav-fb5@sachsen-anhalt.de**

* Für die Anerkennung von zur Prüfung befähigten Personen nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2 BetrSichV für die Prüfung von Geräten, Schutzsystemen oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU, die in Tagesanlagen von Betrieben, die dem Bundesberggesetz unterliegen, betrieben werden, ist das Landesamt für Geologie und Bergwesen zuständig.

Vorbemerkungen

Die Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV – ist seit dem 03. Oktober 2002 gültige Rechtsverordnung zur Regelung von Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen. Sie liegt mit Wirkung vom 01.06.2015 in novellierter Form vor.

Die Rechtssystematik unterscheidet strikt zwischen der "Bereitstellung auf dem Markt" (Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit) und der Verwendung von Arbeitsmittel.

Das Inverkehrbringen ist die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Gemeinschaftsmarkt.

Die Bestimmungen zum Bereitstellen der Geräte und Schutzsysteme, die in explosionsgefährdeten Bereichen verwendet werden sollen, sind in der Verordnung „Explosionsschutzprodukteverordnung“ (11.ProdSV) vom 6. Januar 2016 (BGBl. I S. 39), enthalten. Die 11.ProdSV dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 309). Ersetzt V 8053-4-14 v. 12.12.1996 I 1914 (GSGV 11).

Prüfungen im Rahmen des Bereitstellens von Geräten in explosionsgefährdeten Bereichen, welche vom Hersteller oder Einführer durchgeführt werden müssen, sind nicht mit den Prüfungen identisch, die zur Gewährleistung des sicheren Betriebes durchzuführen sind.

Die Betriebsvorschriften, und auch die Prüfvorschriften für den sicheren Betrieb, der vorgenannten Geräte und Schutzsysteme für explosionsgefährdete Bereiche sind in der BetrSichV geregelt.

Die Prüfungen werden durch zur Prüfung befähigte Personen nach Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV durchgeführt.

Gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 der BetrSichV dürfen Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen, die hinsichtlich eines Teiles, von dem der Explosionsschutz abhängt, instand gesetzt worden sind, erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem eine zur Prüfung befähigte Person mit behördlicher Anerkennung festgestellt hat, dass sie in den für den Explosionsschutz wesentlichen Merkmalen den Anforderungen der BetrSichV entsprechen.

Zuständige Behörde für diese Anerkennung ist in Sachsen-Anhalt das Landesamt für Verbraucherschutz, Fachbereich 5 - Arbeitsschutz - Dezernat 54. Die Anerkennung als zur Prüfung befähigte Person ist unternehmensbezogen und gilt nur für die Prüfungen von solchen Geräten, Schutzsystemen oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen, die im Unternehmen, in dem die anerkannte zur Prüfung befähigte Person tätig ist, instand gesetzt wurden. Die Anerkennung gilt nicht für alle Prüfungen an Geräten, Schutzsystemen oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen, die hinsichtlich eines Teiles von dem der Explosionsschutz abhängt im Unternehmen instand gesetzt worden sind, sondern nur für die Prüfungen nach Instandsetzungsmaßnahmen, für die der Anerkennungsantrag gestellt wurde und die im Einzelnen im Anerkennungsbescheid aufgeführt sind.

Hinweis:

Erhebliche Modifikationen des Explosionsschutzes von Geräten, Schutzsystemen oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU sind im Rahmen Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV nicht zulässig.

Instandsetzung von Geräten, Schutzsystemen oder Sicherheits-, Kontroll-, Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU durch den Hersteller

1. Eine behördliche Anerkennung wird nicht benötigt, wenn ein Hersteller von ihm selbst hergestellte Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU unter seiner eigenen Verantwortung instand setzt. Dies gilt auch, wenn der Hersteller im Unterauftragsverfahren z.B. eine Tochter- oder Fremdfirma im Sinne einer „verlängerten Werkbank“ einsetzt. Der Hersteller bleibt vollumfänglich verantwortlich.
2. Hersteller ist die natürliche oder juristische Person in dessen Verantwortung ein Produkt – Gerät¹, Schutzsystem oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtung im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU – entwickelt oder hergestellt wird und unter dessen Namen oder Marke es in Verkehr gebracht wurde. Dies gilt auch dann, wenn in dem Produkt Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen verbaut wurden, welche von anderen Herstellern nach den Maßgaben der Richtlinie 2014/34/EU in den Verkehr gebracht worden sind.
3. Eine behördliche Anerkennung nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2 BetrSichV wird in folgenden Fällen benötigt:
 - Ein Hersteller setzt Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU, welche nicht von ihm selbst hergestellt worden sind, hinsichtlich eines Teils von dem der Explosionsschutz abhängt, instand.
 - Wenn Instandsetzungen von Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU von rechtlich selbständigen Firmen, z. B. rechtlich selbständigen Tochterunternehmen, autorisierten Servicepartnern, eigenverantwortlich vorgenommen werden, benötigen diese Firmen eine behördliche Anerkennung nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2 BetrSichV der zur Prüfung befähigten Personen, wenn die Instandsetzung hinsichtlich eines Teils, von dem der Explosionsschutz abhängt, erfolgt. Dies gilt auch dann, wenn die zur Prüfung befähigten Personen vom Hersteller der Geräte geschult und autorisiert sind. Schulungen durch den Hersteller können ggf. von der zuständigen Behörde im Anerkennungsverfahren entsprechend gewürdigt werden.

¹ Baugruppen, die von einem Hersteller dem zutreffenden Konformitätsbewertungsverfahren der Richtlinie 2014/34/EU unterzogen werden, gelten auch als Gerät im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU

A Fachliche Voraussetzungen²

1. Anforderungen an befähigte Personen

Die zur Prüfung befähigte Person muss eine der Prüfaufgabe entsprechenden Qualifikation besitzen.

1.1 Berufsausbildung

Die zur Prüfung befähigte Person muss eine einschlägige technische Berufsausbildung abgeschlossen haben, die es ermöglicht, ihre beruflichen Kenntnisse nachvollziehbar festzustellen oder eine andere für die vorgesehenen Prüfaufgaben ausreichende technische Qualifikation besitzen, die die Gewähr dafür bietet, dass die Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die Feststellung soll auf Berufsabschlüssen oder vergleichbaren Nachweisen beruhen.

1.2 Berufserfahrung

Berufserfahrung setzt voraus, dass die zur Prüfung befähigte Person eine nachgewiesene Zeit im Berufsleben praktisch mit Arbeitsmitteln umgegangen ist. Dabei hat sie genügend Anlässe kennen gelernt, die Prüfungen auslösen, z. B. im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung oder aus arbeitstäglicher Beobachtung.

Die zur Prüfung befähigte Person muss eine mindestens einjährige Erfahrung mit der Herstellung, dem Zusammenbau oder der Instandsetzung von Geräten, Schutzsystemen oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen i. S. des Artikels 1 der Richtlinie 2014/34/EU besitzen. Liegt Berufserfahrung nur in Bezug auf vergleichbare Geräte außerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2014/34/EU vor, muss im Rahmen des Anerkennungsverfahrens unter Berücksichtigung individueller Zusatzmaßnahmen (z.B. praxisorientierter Lehrgänge beim Hersteller) im Einzelfall über die Gleichwertigkeit mit der in TRBS 1203 Nr. 2.2 und Nr. 3.1 geforderten Berufserfahrung entschieden werden.

1.3 Zeitnahe berufliche Tätigkeit

Eine zeitnahe berufliche Tätigkeit im Umfeld der anstehenden Prüfung des Prüfgegenstandes und eine angemessene Fortbildung sind unabdingbar. Die zur Prüfung befähigte Person muss Erfahrungen über die Durchführung der anstehenden Prüfung oder vergleichbarer Prüfungen gesammelt haben.

Die zur Prüfung befähigte Person muss über Kenntnisse zum Stand der Technik hinsichtlich des zu prüfenden Arbeitsmittels und der zu betrachtenden Gefährdung verfügen. Die zur Prüfung befähigte Person muss über die im Einzelnen erforderlichen Kenntnisse des Explosionsschutzes sowie der relevanten technischen Regelungen verfügen und sofern erforderlich diese Kenntnisse aktualisieren, z. B. durch Teilnahme an Schulungen / Unterweisungen.

2 Eignung und Weisungsfreiheit

2.1 Die zur Prüfung befähigte Person muss zuverlässig und für die Prüftätigkeit körperlich geeignet sein.

2.2 Die zur Prüfung befähigte Person unterliegt bei ihrer Prüftätigkeit keinen Weisungen und darf wegen dieser nicht benachteiligt werden.

² Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2 BetrSichV und TRBS 1203 „Technische Regel zur BetrSichV Befähigte Personen“ – Ausgabe: März 2010 geändert und ergänzt: GMBI 2012 S. 386 [Nr. 21]

B Betriebliche Anforderungen

- 1 Nachweis des vorliegenden Bedarfes. Es darf sich nicht um nur gelegentlich anfallende Prüfungen von Geräten, Schutzsystemen oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2014/34/EU, die instand gesetzt wurden, handeln.
- 2 Der Betrieb muss über die für die Instandsetzung der explosionsgeschützten Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2014/34/EU, für deren Prüfung eine Anerkennung beantragt wird, erforderlichen Einrichtungen verfügen (s. Hinweise zur Werkstattaustattung).
- 3 Es müssen die zur Prüfung der instandgesetzten Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2014/34/EU erforderlichen Prüfeinrichtungen sowie ggf. Unterlagen, Hilfsmittel und Hilfskräfte vorhanden bzw. verfügbar sein.
- 4 Es muss gewährleistet sein, dass die notwendigen Bauartzulassungsunterlagen, Prüfbescheinigungen, Herstellerunterlagen usw. bei der Prüfung vorliegen.
- 5 Es muss gewährleistet sein, dass die Durchführung der Instandsetzungsarbeiten durch besonders hierfür geeignete Fachkräfte, unter Beachtung der in der jeweiligen Baumusterprüfbescheinigung einer Prüfstelle genannten Bedingungen und erforderlichenfalls nach den Angaben des Herstellers erfolgt.
- 6 Es muss gewährleistet sein, dass für die von der Behörde anerkannte zur Prüfung befähigte Person Weisungsfreiheit für Ihre Prüftätigkeit im Rahmen der Anerkennung besteht. Die von der Behörde anerkannte zur Prüfung befähigte Person darf nur aufgrund ihrer Sachkenntnisse und Erfahrungen darüber bestimmen, ob der Prüfgegenstand den gestellten Anforderungen entspricht.
- 7 Die Firma muss eine Freistellungserklärung in Verbindung mit einer Haftpflichtversicherung für den Fall abgeben, dass die von der Behörde anerkannte zur Prüfung befähigte Person im Rahmen der ihr übertragenen Prüfungsbefugnisse eine Amtspflichtverletzung begeht und gegen das Land Schadensersatzansprüche wegen einer solchen Amtspflichtverletzung geltend gemacht werden.
- 8 Für die Dauer der Tätigkeit der anerkannten zur Prüfung befähigten Person muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens zweieinhalb Millionen Euro bestehen. Die abzuschließende Haftpflichtversicherung ist so zu gestalten, dass der Anspruch des Landes gegen die betreffende Firma auf Freistellung abgedeckt ist.
- 9 Bestätigung, dass es der zur Prüfung befähigten Person ermöglicht wird, ihre Kenntnisse regelmäßig zu aktualisieren, z. B. durch Teilnahme an einem Erfahrungsaustausch, Schulungen bzw. Unterweisungen.
- 10 Es muss sichergestellt sein, dass die Prüfergebnisse dokumentiert und mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden sowie die zur Prüfung erforderlichen Messgeräte regelmäßig gemäß den Herstellerangaben kalibriert werden.

B Betriebliche Anforderungen

Hinweise zur Werkstattausstattung

Je nach Erfordernis können z. B. folgend genannte Anforderungen bestehen. Der Einzelfall entscheidet über die konkreten Anforderungen. Es sind ausnahmslos nur kalibrierte Messmittel und validierte Prüfeinrichtungen zu verwenden.

Prüfeinrichtungen (nicht abschließende Auflistung)

- Motorenprüffeld (Drehstrom)
- Leerlaufversuch
- Kurzschlussversuch
- Motorenprüffeld (Gleichstrom)
- Leerlaufversuch
- Motorenprüffeld (Hochspannung)
 - Leerlaufversuch
 - im Bedarfsfall muss eine (drehzahlabhängige) Belastungsmaschine für einen Erwärmungslauf mit Bemessungsleistung extern genutzt werden können.
- Pumpenprüffeld
 - Kennlinienermittlung (Kaltwasser)
 - Erwärmungsversuch (Warmwasser)

Prüfmittel (nicht abschließende Auflistung)

- Elektrische Messgeräte (falls zutreffend mindestens der Genauigkeitsklasse 1.0) für

- Spannung	- Strom
- Leistung	- Widerstand (allgemein)
- Kaltleiterwiderstand	- Isolationsfestigkeit
- Temperatur	- Zeit
- Drehzahl	- Drehrichtung

Falls erforderlich Verfügbarkeit über:

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Rotorprüfung - Vibration | <ul style="list-style-type: none"> - Wicklungsprüfung (Stoßspannung) - Schallpegel |
|---|--|
-
- Messgeräte für

- Länge	- Durchfluss
- Durchmesser (für die Bestimmung der Spaltweite 0,01 mm Ablesetoleranz)	- Dicke
- Druck	- Anzugsdrehmoment von Schrauben
- Kraft	
- Rillenformen (Messlehren)	

Sonstige Einrichtungen

- Auswuchteinrichtungen
- Hebezeuge
- Anlagen/Einrichtungen zum Tränken und Trocknen von Wicklungen
- Induktionswärmegeräte
- Lackiereinrichtung
- ggf. Strahlanlage
- Bohr-, Fräs- und Sägemaschinen
- Werkstattpresse
- Elektromechanische Werkstatteinrichtung

C Verfahrensbeschreibung

Zur Überprüfung der technischen und organisatorischen Eignung des Betriebes (Abschnitt B) und der Überprüfung der persönlichen Eignung des Bewerbers und seiner Fertigkeiten und Kenntnisse über die in Frage kommenden Rechtsnormen (Abschnitt A) sind durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Fachbereich 5 – Arbeitsschutz – (Anerkennungsbehörde) oder einer von ihr beauftragten Stelle eine Betriebsbegehung und ein persönliches Gespräch mit dem Bewerber erforderlich.

Der Antragsteller beauftragt eine Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS), eine Benannte Stelle gemäß Richtlinie 2014/34/EU³ oder eine andere in Absprache mit der Behörde festgelegte Stelle mit der Abgabe einer gutachterlichen Äußerung. Dabei sind die o. g. Prüfkriterien zu berücksichtigen, die Prüfbefugnisse genau zu bestimmen und die Maßgaben anzuführen, unter deren Voraussetzung die Anerkennung des Bewerbers befürwortet werden kann.

In Anwesenheit des Gutachters der beauftragten Institution können Probeprüfungen absolviert werden. Nähere Einzelheiten dazu werden in Abstimmung mit der Anerkennungsbehörde festgelegt.

Soweit der Antragsteller als Prüflabor oder Inspektionsstelle nach Norm der DIN EN ISO/IEC 17000er Reihe akkreditiert wurde, ist der Umfang der gutachterlichen Äußerung und der Probeprüfungen darauf abzustimmen.

Die Anerkennungsbehörde entscheidet über den Antrag

- nach Vorlage der Antragsunterlagen gemäß Abschnitt D,
- auf Basis der gutachterlichen Äußerung der beauftragten Stelle,
- im Ergebnis des persönlichen Gespräches.

Die Anerkennung wird in der Regel für die Dauer von 5 Jahren erteilt und kann auf Antrag verlängert werden.

³ RICHTLINIE 2014/34/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014

D Antragsunterlagen

Schriftlicher formloser Antrag mit folgendem Inhalt:

- 1 Angaben zum Antragsteller
 - a Anschrift der Betriebsstätte bzw. der Betriebsabteilung, in welcher die von der Behörde anerkannte zur Prüfung befähigte Person tätig werden soll
 - b Prüfaufgaben, für welche die Anerkennung beantragt wird
 - c Nachweis des Prüfbedarfs und Angabe der zu prüfenden Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne des Artikels 1 der RL 2014/34/EU, die geprüft werden sollen (technische Parameter, Gerätegruppe, Kategorie, Zündschutzarten etc.)
 - d Erklärung des Antragstellers über die Weisungsfreiheit der von einer Behörde anerkannten zur Prüfung befähigten Person
 - e Soweit vorhanden, Zertifizierungsurkunde für ein Qualitätssicherungssystem oder Angaben zum Qualitätssicherungsverfahren
- 2 Angaben über die zur Prüfung befähigten Person
 - a Vor- und Zuname
 - b Geburtstag und –ort
 - c Beruf
 - d Privatanschrift des Bewerbers
 - e Kopie des Anstellungsvertrages zwischen dem Antragsteller und der zur Prüfung befähigten Person
 - f Lebenslauf des Bewerbers mit Angabe des fachlichen
 - g Kopien Diplomurkunde und –zeugnis, Meisterbrief und –zeugnis, von Facharbeiterzeugnis oder Nachweis einer vergleichbaren Qualifikation des Bewerbers
 - h Erklärung zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, Erfahrungsaustausch (ggf. Vorlage von Kopien der Teilnahmebescheinigungen)
 - i Führungszeugnis („Privatführungszeugnis“ – ausgestellt vom Bundesamt für Justiz, zu beantragen beim Einwohnermeldeamt)
 - j Nachweis der mindestens einjährigen beruflichen Erfahrung mit der Herstellung oder Instandsetzung von Geräten, Schutzsystemen oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne des Artikel 1 der Richtlinie 2014/34/EU
- 3 Gutachterliche Äußerung der beauftragten Stelle
- 4 Freistellungserklärung (s. Muster Abschnitt F)
- 5 Schriftliche Bestätigung des Versicherers über eine bestehende Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit der von einer Behörde anerkannten zur Prüfung befähigten Person entsprechend Abschnitt B Ziffer 7 sowie eine Verpflichtung des Versicherers entsprechend Abschnitt E. Verpflichtung des Versicherten, bei Änderung des Vertrages die Anerkennungsbehörde zu unterrichten.
- 6 Bei einem Antrag auf Verlängerung kann auf die Unterlagen nach 2 e, f, g, j und 3 verzichtet werden. Jedoch sind Angaben zu den durchgeführten Prüfungen der letzten 5 Jahre und der aktuellen Tätigkeit im Betrieb sowie Fortbildungsnachweise dem Antrag beizufügen.

E Freistellungserklärung

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 25.03.1993 – Az.: III ZR 34/92 – (Neue Juristische Wochenschrift NJW 1993, S. 1784 ff.) ausgeführt, dass die Sachverständigen eines Technischen Überwachungsvereins im Rahmen der Ihnen durch die Vorschriften hinsichtlich überwachungsbedürftiger Anlagen zugewiesenen Tätigkeiten und übertragenen öffentlich-rechtlichen Befugnissen eine ähnliche Rechtsstellung einnehmen, wie bei der Tätigkeit nach der Straßenverkehrszulassungsordnung. Im Rahmen eines Prüfverfahrens betreffend überwachungsbedürftiger Anlagen sind die Sachverständigen demnach als Beamte im haftungsrechtlichen Sinne anzusehen, wonach sich die Rechtsfolgen etwaiger Pflichtverletzung nach Amtshaftungsgrundsätzen gem. Art. 34 GG i. V. m. § 839 BGB beurteilen.

Diese Grundsätze gelten auch für die nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2 der Betriebssicherheitsverordnung von einer Behörde anerkannten zur Prüfung befähigten Person, da hier ebenfalls eine ähnliche Rechtsstellung wie bei der Tätigkeit nach der Straßenverkehrszulassungsordnung vorliegt und das Land nach den zitierten Bestimmungen auch in diesem Bereich unter dem Gesichtspunkt der Amtshaftung herangezogen werden kann.

Die Anerkennungsbehörde spricht daher die Anerkennungen nur aus, wenn die in Abschnitt F als Muster vorliegende Erklärung schriftlich abgegeben wird.

F Muster für eine Freistellungserklärung

- 1 *Die Firma (**Name, Straße, Ort**) verpflichtet sich, das Land Sachsen-Anhalt von sämtlichen Schadensersatzverpflichtungen für den Fall freizustellen, dass die bei der Firma (**Name**) angestellte, gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) von der Behörde anerkannte zur Prüfung befähigte Person (**Herr/Frau, Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort**) bei der Prüfung der von der Firma (**Name**) instandgesetzten Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2014/34/EU im Rahmen der ihm übertragenen Sachverständigentätigkeit eine Amtspflichtverletzung begeht und gegen das Land Sachsen-Anhalt Schadensersatzansprüche wegen einer solchen Amtspflichtverletzung geltend gemacht werden.*

Die Freistellung erstreckt sich auf sämtliche aus der Prüftätigkeit der von der Behörde anerkannten zur Prüfung befähigten Person sich ergebenden Schadensersatzansprüche gegen das Land Sachsen-Anhalt, insbesondere auch solche Schäden, die nach dem Ausscheiden der von der Behörde anerkannten zur Prüfung befähigten Person aus der Firma eintreten.

Ist die Firma selbst die Geschädigte, verpflichtet sie sich, auf die Geltendmachung sämtlicher Ansprüche gegen das Land Sachsen-Anhalt zu verzichten.

- 2 *Die Firma (**Name**) verpflichtet sich weiterhin, zur Abdeckung des dem Land Sachsen-Anhalt durch die Anerkennung der unter Ziffer 1 genannten von der Behörde anerkannten zur Prüfung befähigten Person entstandenen Risikos einen Versicherungsvertrag mit den im jeweiligen Anerkennungsbescheid festgesetzten Deckungssummen abzuschließen, wonach der Versicherer sich verpflichtet, auf Verlangen des Landes die außergerichtliche und gerichtliche Abwicklung etwaiger Haftpflichtfälle zu übernehmen, sobald derartige Ansprüche gegen das Land Sachsen-Anhalt erhoben und dem Haftpflichtversicherer gemeldet werden.*
- 3 *Die Firma (**Name**) verpflichtet sich ferner, den vorgenannten Versicherungsvertrag für die Dauer der Anerkennung der unter Ziffer 1 genannten von der Behörde anerkannten zur Prüfung befähigten Person aufrecht zu erhalten und jede Änderung dem Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, FB 5 – Arbeitsschutz – mitzuteilen.*

Der Nachweis über die Versicherung ist beigelegt.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage – informativ –

Beispiel für die Aufzeichnung der Prüfung gemäß Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 3.2 BetrSichV Instandsetzung eines Elektromotors durch eine behördlich anerkannte zur Prüfung befähigte Person

AUFZEICHNUNGEN						
der behördlich anerkannten befähigten Person nach §14 (6) der Betriebssicherheitsverordnung zur Prüfung nach der Instandsetzung von explosionsgeschützten Elektromotoren Zündschutzart Druckfeste Kapselung "d" nach DIN EN 50014/50018 bzw. DIN EN 60079-0/60079-1 Zündschutzart Erhöhte Sicherheit "e" nach DIN EN 50014/50019 bzw. DIN EN 60079-0/60079-7						
Betreiber/Kunde :			Reparatur-Auftrag-Nummer :			
Leistungsschild						
Hersteller			Fertigungsnummer			
Typ/Kennzeichen						
Schutzart IP		Bauform/Aufstellung IM		Wärmeklasse vor nach Instandsetzung		
Bemessungswerte						
P (kW)	U (V)	Schaltung	I (A)	$\cos \phi$	n (r/min)	f (Hz)
Prüfschild oder Zertifikat (Prüfungsschein / Konformitätsbescheinigung / Baumusterprüfbescheinigung)						
Ben. Stelle		Nr.	Zeit t_E (s)	I_A/I_N	Zündschutzart _Ex d II / _Ex e II /	
Wicklungsprüfung nach Instandsetzung bei zusammengebautem Motor und bei Raumtemperatur						
				Ergebnisse		
Stehspannung nach DIN EN 60034-1, 9.2				Prüfdauer 1 Minute <input type="checkbox"/> 5 Sekunden <input type="checkbox"/>		
Alle Wicklungen gegen Masse (Maschinenkörper) <input type="checkbox"/>				mit 120 % Norm-Prüfspannung 1 Sekunde <input type="checkbox"/>		
Wicklung gegen Wicklung <input type="checkbox"/>				Wicklung erneuert <input type="checkbox"/> teilweise erneuert <input type="checkbox"/>		
Wicklung gegen Hilfseinrichtungen <input type="checkbox"/>				Prüfspannung (kV)		
Hochspannungswicklung (>1000 V nur bei Zündschutzart „e“) <input type="checkbox"/>				EN 60079:2006 Abs. 6.2.3.1 beachten		
Wicklungswiderstand				Strang 1 Ohm		
Schaltverbindungen offen <input type="checkbox"/> geschlossen <input type="checkbox"/>				Strang 2 Ohm		
Sollwert (z.B. laut Hersteller oder Aufnahme an unbeschädigtem Strang) Ohm				Strang 3 Ohm		
Leerlaufstrom I_0				U V bei 50 Hz		
Zulässige Abweichung $\pm 15\%$ gegenüber Sollwert oder Erfahrungswerten an gleichartigen Maschinen sowie für die Symmetrie				Leiter 1 A		
				Leiter 2 A		
Sollwert (z.B. lt. Hersteller) A				Leiter 3 A		
Anzugsstrom I_A (nur bei Zündschutzart "e")						
Sollwert für den Anzugsstrom $I_A = I_N \cdot I_A/I_N = \dots\dots\dots$ A				Kurzschlussmessung mit festgebremstem Läufer		
a) Prüfspannung = Bemessungsspannung U_N				Sättigungsfaktor f_S für Umrechnungen bei verminderter		
Zulässige Abweichung des Prüfstromes : $\pm 10\%$ von I_A				Prüfspannung (2. Ausgabe PTB-Prüfregel 3.2.2.3)		
				(1) Läufer mit ganz oder fast geschlossenen Nuten		
				(2) Läufer mit offenen Nuten		
b) Prüfspannung $U_x = \dots\dots\dots$ V						
Prüfstrom $I_x = \dots\dots\dots$ A						
Reduktionsverhältnis $R = U_x / U_N = \dots\dots\dots$						
Sättigungsfaktor aus nebenstehendem Diagramm $f_S = \dots\dots\dots$						
Auf Bemessungsspannung umgerechneter Prüfstrom						
$I_{KN} = I_x \cdot f_S / R = \dots\dots\dots$ A						
Zulässige Abweichung für den umgerechneten Prüfstrom $I_{KN} : \pm 10\%$ von I_A						
Abweichend von DIN EN 60034-1(VDE 0530-1) ist eine Minus-Toleranz angegeben, weil das Prüfergebnis auch zur Kontrolle der Auslegung von Ständer und Käfig dient.						
Lager getauscht <input type="checkbox"/> (bei Ex d nur nach Herstellerspezifikation mit Berechnung der Maße k/m ; Bild 20 in IEC 60079-1)						
Isolierte Lager A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> Wellendichtring <input type="checkbox"/> Bemerkung:						

Befund der Teile für die druckfeste Kapselung			
Spaltflächen (z.B. Wellendurchführung, Lagerdeckel, Lagerflansch und andere Bestandteile der druckfesten Kapselung)			
bei Sichtprüfung unbeschädigt <input type="checkbox"/>			
durch Original-Ersatzteile des Herstellers ersetzt <input type="checkbox"/>			
Bemerkungen			
.....			
Falls Nachbesserung erforderlich:			
Spalte nach Herstellerangaben oder Genehmigungsunterlagen fachgerecht aufgearbeitet <input type="checkbox"/>			
(Spaltabmessungen gemäß Tabellen 1 und 2 der EN 60079-1 sind nicht ausreichend)			
Bemerkungen			
.....			
<u>Wellenspalt:</u>		Sollwert nach Herstellerangaben	Istwert nach Reparatur
Durchmesser der Nabe <i>D</i> (mm)		AS.....BS.....	AS.....BS.....
Durchmesser der Welle <i>d</i> (mm)		AS.....BS.....	AS.....BS.....
Maximale Spaltweite <i>D - d</i> (mm) ≤		AS.....BS.....	= AS.....BS.....
Minimale Spaltweite <i>D - d</i> (mm) ≥		AS.....BS.....	= AS.....BS.....
Spalllänge <i>D - d</i> (mm) ≥		AS.....BS.....	= AS.....BS.....
Oberflächenrauigkeit < 6,3 µm <input type="checkbox"/> (Einschränkung möglich, siehe Herstellerspezifikation)			
<u>Lagerschildspalt: (nur für rein zylindrische Spalte)</u>			
Durchmesser Lagerschild <i>D</i> (mm)		AS.....BS.....	AS.....BS.....
Durchmesser Gehäuse <i>d</i> (mm)		AS.....BS.....	AS.....BS.....
Spaltweite <i>D - d</i> (mm) ≤		AS.....BS.....	= AS.....BS.....
Spalllänge <i>D - d</i> (mm) ≥		AS.....BS.....	= AS.....BS.....
Oberflächenrauigkeit < 6,3 µm <input type="checkbox"/> (Einschränkung möglich, siehe Herstellerspezifikation)			
Korrosionsschutz <input type="checkbox"/> Bemerkung:			
.....			
Anschlusskasten Erhöhte Sicherheit <input type="checkbox"/>			
Verschmutzung im Anschlussraum beseitigt <input type="checkbox"/> (Mindestschutzart IP54 muss eingehalten sein.)			
.....			
Austausch Dichtung <input type="checkbox"/> Originaldichtung <input type="checkbox"/> Bemerkung:			
.....			
Thermistoren als Alleinschutz			
Typ und Nennansprechtemperatur (NAT)	Herstellerangaben oder Zusatzschild	Istwert bei der Prüfung nach Reparatur	
Relativer Anzugsstrom I_A/I_N	PTC DIN 44081/82-.....	PTC DIN 44081/82-.....	
Ansprechzeit t_A bei U_N und RT ca. 20 °Css	
Zul. Toleranz + 20%; Umrechnung bei abweichender Prüfspannung nach 2. Ausgabe PTB-Prüfregeln, Abschnitt 3.2.2.4			
Anbauten			
Schutzhaube <input type="checkbox"/>	Bemerkungen:		
Fremdlüfter <input type="checkbox"/>		
Federdruckbremse <input type="checkbox"/>		
..... <input type="checkbox"/>		
Durchgeführte Arbeiten			
.....			
.....			
Bemerkungen			
.....			
.....			
Bestätigung des Instandsetzers			
Das oben näher bezeichnete Gerät wurde fachgerecht unter Beachtung der "Technischen Regel für Betriebssicherheit" TRBS 1201 instandgesetzt.			
Unternehmen	Stempel		
Ort	Datum	Unterschrift des Werkstattbeauftragten	
Prüfung nach Instandsetzung durch die behördlich anerkannte befähigte Person			
Das instand gesetzte Gerät entspricht in den für den Explosionsschutz wesentlichen Merkmalen den Anforderungen der BetrSichV. Es darf wieder in Betrieb genommen werden.			
Die behördlich anerkannte befähigte Person nach der BetrSichV:			
(Unterschrift)			
anerkannt durch			
Bescheid vom Aktenzeichen			